

Allgemeine Hinweise für Bietinteressenten

▶	<p>Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde. Das Gutachten kann bei Gericht eingesehen werden – siehe hierzu unten.</p>
▶	<p>Eine Besichtigung des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln.</p>
▶	<p>Für Gebote, die nur im Versteigerungstermin abgegeben werden können, sind grundsätzlich 50 % des festgesetzten Verkehrswertes als untere Grenze anzusehen.</p>
▶	<p>Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine notariell beglaubigte Bietungsvollmacht vorgelegt werden. Firmenvertreter müssen Ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen (nicht älter als 3 Wochen).</p>
▶	<p>Bieter müssen damit rechnen, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden: durch einen von der Bundesbank bestätigten Scheck oder einen von einem zugelassenen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck. Diese Schecks dürfen frühestens am 3. Werktag vor dem Termin ausgestellt sein. durch Bürgschaft eines Kreditinstituts. durch vorherige Überweisung an die Zentrale Zahlstelle Justiz auf das</p> <p>Konto 1474816 der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) (BLZ 300 500 00, IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16, BIC: WELADED).</p> <p>Bei der Überweisung sind anzugeben der Name des Amtsgerichts (AG Köln), das Aktenzeichen, das Stichwort „Sicherheitsleistung“, der Terminstag und Name sowie Vorname des Bieters. Nur wenn die Mitteilung der Zentralen Zahlstelle Justiz über die Überweisung im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie über Ihre Hausbank. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr zulässig. Sparbücher, Euro-Schecks, Wertpapiere oder sonstige Sicherheiten sind als Sicherheit nicht zugelassen.</p>
▶	<p>Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen. Die Höhe der Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags und der Grunderwerbsteuer richtet sich nach der Höhe des Meistgebotes. Die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch werden nach dem Verkehrswert bzw. nach dem höheren Gebot berechnet.</p>
▶	<p>Der Ersteher muss das Gebot, abzüglich einer geleisteten Sicherheit, von der Erteilung des Zuschlags an mit 4 % verzinsen und spätestens ca. 2 bis 3 Monate nach der Zuschlagserteilung an das Gericht zahlen.</p>
▶	<p>Die Bietzeit, also der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung, beträgt nur noch mindestens 30 Minuten (früher: 1 Stunde).</p>

Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Es ist nicht möglich, auf diesem Weg alle denkbaren Besonderheiten, die den Einzelfall betreffen können, darzustellen. Alle für den Interessenten wichtigen Angaben und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekanntgegeben und eingehend erörtert.

Sprechzeiten und Gutachteneinsichten:	montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Amtsgericht Köln -Geschäftsstelle für Zwangsversteigerungssachen- Reichenspergerplatz 1 50670 Köln Zimmer: 27 A - 29
Postanschrift:	Amtsgericht Köln, Abteilung 91-93 Postfach 50922 Köln
Telefon:	0221 7711- Abt. 91: 323 Abt. 92: 197, 782 Abt. 93: 664, 842
Fax:	0221 7711-312
Öffentliche Verkehrsmittel:	KVB-Linien 16, 18, Bus-Linie 140 Haltestelle Reichenspergerplatz